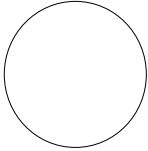


**Anzeige gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)
für eine vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes zur Abgabe von Speisen
und/oder von nichtalkoholischen und/oder alkoholischen Getränken zum sofortigen Verzehr
aus besonderem Anlass**

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:
Gemeinde Rimbach
-Ordnungsamt-
Rathausstraße 1
64668 Rimbach

Für Rückfragen:
Telefon: 06253/809-20 o. -63
Fax: 06253/809-69
E-Mail: ordnungsamt@rimbach-odw.de

Angaben zur Veranstaltung	
Zeitraum:	
Uhrzeit (von/bis):	
Veranstaltungsort:	
Zur Verabreichung vorgesehene Speisen und Getränke <input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke	
Art der Speisen:	
Anlass:	
Voraussichtliche zu erwartende Besucherzahl: ca. Personen	
Angaben zur verantwortlichen Person (z. B. Veranstalter)	
Veranstalter:	
Verantwortliche Person:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Hinweise	
Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich vorzunehmen. Wird eine Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Ferner besteht die Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Großveranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.	
Weitere Hinweise und Auflagen auf Seite 2 sind zu beachten.	

Ort, Datum	Unterschrift
Rimbach,	
Gemäß § 7 HGastG wird diese Anzeige versandt an: -Polizei Heppenheim -Finanzamt Bensheim -Bauaufsicht Kreis Bergstraße -Lebensmittelüberwachung Kreis Bergstraße	Eingang und Weiterleitung dieser Anzeige werden bestätigt. Rimbach, im Auftrag 

Für den Betrieb werden folgende Auflagen gemäß § 10 (2) HGastG festgesetzt:

1. Es muss eine geeignete Vorrichtung zum Spülen des benutzten Geschirrs vorhanden sein.
2. Es müssen ausreichende Toilettenanlagen in unmittelbarer Nähe des Schankbetriebes vorhanden sein.
3. An jedem Verkaufstand muss ein Feuerlöscher á 6kg vorhanden sein.
4. Es muss sichergestellt sein, dass Hilfsfahrzeuge über Rettungswege schnell anfahren können. Es ist daher stets eine ausreichende Breite (3,5 m) und eine Höhe (4,5 m) Durchfahrtsmöglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten.
5. Es ist darauf zu achten, dass Störungen und Belästigungen der Anlieger, insbesondere durch Lärm, unterbleiben. Eventuelle Verunreinigungen von Grundstücken und Straßengelände sind zu beseitigen.
6. Die Ausfertigung dieser Anzeige ist zu Kontrollzwecken während der Veranstaltung am Verkaufstand bereitzuhalten.

Hinweise:

1. An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Branntwein oder branntweinhaltige Genussmittel weder abgegeben noch ihr Genuss gestattet werden.
2. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auch keine anderen alkoholische Getränke (Wein, Bier usw.) abgegeben werden.
3. Fliegende Bauten (Festzelte u. ä.) dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Abnahme durch das Kreisbauamt erfolgt ist.
4. Der Veranstalter hat sich über bauaufsichtlichen Bestimmungen (z. B. Begrenzung der Personenzahl für bestimmte Räume) zu unterrichten und diese zu beachten. Notausgänge sind freizuhalten.

Aus Gründen der Lebensmittelsicherheit sollten nur verarbeitete Fleisch- und Wurstwaren verabreicht werden. Unter verarbeitetem Fleisch versteht sich die wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren oder durch eine Kombination dieser verschiedenen Verfahren



WWW.RIMBACH-ODW.DE